

Vorschriften,
betreffend die Lagerung von Calcium-Carbid und
anderen Carbiden.

I. Gefäße.

Calcium-Carbid und andere Carbide dürfen nur
in festen, wasserdicht verschlossenen und möglichst
feuersicheren, metallenen Gefäßen (Büchsen, Kästen,
Trommeln und dergleichen) aufbewahrt werden,
welche die deutlich lesbare Aufschrift:

„Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten“
tragen müssen.

Geöffnete Gefäße sind mindestens mit einem
übergreifenden Eisendeckel zu versehen, besser aber
mit einem Deckel fest zu verschließen.

II. Räume.

a. Hand-Lager für Vorräthe bis zu 25 kg Carbid.

Die Carbid-Gefäße müssen in einem besonderen,
feuersicheren und wasserdichten, geschlossenen Be-
hälter (Schrank, Kasten, Regal, Fach u. s. w.) auf-
bewahrt werden.

Diese Behälter müssen die gleiche, deutlich les-
bare Aufschrift wie unter I. tragen.

Die Räume dürfen keine Kellerräume sein.

Das Umfüllen und das Zerkleinern des Carbids
ist in den Hand-Lagerräumen verboten.

In ein und demselben Grundstück darf nur ein
Hand-Lager von Carbid gehalten werden.

b. Klein-Lager für Vorräthe bis zu 100 kg
Carbid.

Die Räume (zum Lagern, Umfüllen und Ver-
kauf des Carbids) müssen gegen die anliegenden
Räume feuersicher und wasserdicht abgeschlossen
sein und stets so gehalten werden.

Es dürfen keine leicht entzündlichen Gegenstände
darin lagern.

Die Räume müssen trocken, hell, gut gelüftet,
gut zugänglich sein und dürfen nicht in Kellern
liegen.

In keinem der Räume dürfen mehr als 50 kg
Carbid auf einmal lagern, auch nicht vorübergehend.

Im Verkaufsraume darf das Umfüllen und das
Zerkleinern des Carbids nicht vorgenommen werden.

In ein und demselben Grundstück darf nicht
mehr als ein Klein-Lager von Carbid gehalten
werden.

c. Groß-Lager für Vorräthe über 100 kg Carbid.

1) Calcium-Carbid und andere Carbide dürfen
in Mengen von mehr als 100 kg nur über Erde
und in besonderen, allseitig von anderen Baulich-
keiten mindestens 10 m abgelegenen Gebäuden ge-
lagert werden; bei Mengen von 1000 kg und mehr
müssen die Gebäude außerhalb bewohnter Stadt-
theile liegen.

Die Gebäude dürfen zu anderen Zwecken, insbe-
sondere zur Lagerung anderer Waaren nicht benutzt
werden.

Die Gebäude müssen äußerlich durch Aufschrift
als Carbidlager kenntlich gemacht sein.

2) Von der Forderung unter II. c. 1) kann
abgesehen werden bei kleineren oder vorübergehenden
Lagerungen in feuersicher hergestellten und feuer-
sicher gegen die Nachbarschaft abgetrennten Räumen,
wenn sonst alle Anforderungen zum Schutze der
Räume und der Nachbarschaft dauernd erfüllt sind,
und die benachbarten Räume nicht dem dauernden
oder vorübergehenden Aufenthalte von Personen
dienen. Eine solche Genehmigung wird nur bis auf

jederzeitigen Widerruf erteilt und ist in jede ein-
zelnen Falle besonders nachzusehen.

3) Die zur Carbidlagerung verwendeten Räume
müssen trocken, hell, gut gelüftet, gut zugänglich
und gegen den Zutritt von Wasser geschützt sein.

4) Die Ein- und Ausgangsthüren der Räume
müssen nach außen schlagen.

5) Die Räume dürfen nur vermitteltst zuver-
lässig gegen das Innere abgeschlossener Außenbe-
leuchtung erhellt werden.

Es ist nicht nur eine jede innere, wenn auch
nur vorübergehend gehandhabte Beleuchtung, sowie
jede Verwendung von brennender oder glimmenden
Körpern, sondern auch jede Art innerer, fester oder
beweglicher Beleuchtungseinrichtung, selbst wenn sie
nicht benutzt wird oder der Beleuchtung anderer
Räume dient, verboten.

6) Das Rauchen in den Räumen ist nicht ge-
stattet. Es sind Rauchverbote an den Eingängen
anzuschlagen.

7) Die Räume dürfen nur durch eine zuver-
lässig dichte Dampf- oder Wasserheizungsanlage er-
wärmt werden.

8) Besondere Vorschriften für besondere Fälle,
sowie die Abänderung dieser Vorschriften bleiben
vorbehalten.

9) Alle Diejenigen, welche künftig Calcium-
Carbid oder andere Carbide lagern wollen, haben
dies rechtzeitig, spätestens 8 Tage nach Beginn
der Lagerung, unter genauer Bezeichnung des
Lagerortes und der durchschnittlichen Menge beim
Baupolizei-Amte (Ritterstraße 28, II. Obergeschoß,
Zimmer Nr. 60) schriftlich anzuzeigen.

10) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden
Vorschriften werden mit Geld bis zu 60 Mk. oder
entsprechender Haft bestraft werden.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir den 2. Nachtrag zu unserer
Wasserwerksordnung zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 30. Juli 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Dr. B.

2. Nachtrag

zur Ordnung für die Benutzung des Wasserwerks
der Stadt Leipzig vom 10. December 1896.

Nach Einführung von Normalwassermessern er-
halten § 25 Absatz 1 (in der Fassung des Nachtrags
vom 14. Februar 1900) und § 25 Absatz 3 (in
der ursprünglichen Fassung) folgenden Wortlaut:

§ 25 Absatz 1.

Für die vom Wasserwerke bezüglich des Wasser-
messers übernommenen Verpflichtungen gewährt der
Besitzer der Leitung einen halbjährlich am 2. Januar
und 1. Juli fälligen Miethzins, der jeweilig vom
Rathe mit Zustimmung der Stadtverordneten fest-
gestellt wird. Bis auf Weiteres beträgt er für das
Jahr

bei Wassermessern von 6, 13 und 25 mm Lichtweite sowie bei Normalwassermessern von 2, 3, 5 und 7 cbm Durchlaß- fähigkeit	6 M. 60 Pf.
bei Wassermessern von 35 und 40 mm Lichtweite sowie bei	